

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Heidesee

(zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 18.09.2013)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidesee in ihrer Sitzung am 27.01.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen, welche durch die Erste Änderungssatzung vom 01.09.2009 geändert wurde:

§ 1

Name und Rechtsstellung der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Heidesee“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) Die Gemeindeverwaltung hat ihren Sitz im Ortsteil Friedersdorf, Lindenstraße 14b.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde ist schräg geteilt von Gold und Blau, oben ein geädertes, grünes Eichenblatt mit Frucht unten ein stehender, silberner Reiher.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist zweistreifig Grün-Weiß, der Wappenschild vollständig im oberen Teil des in Draufsicht rechten weißen Streifens.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Wappen und den umlaufenden Schriftzug *GEMEINDE HEIDEESEE* LANDKREIS DAHME-SPREEWALD.

§ 3

Bildung von Ortsteilen

In der Gemeinde Heidesee bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf: Bindow, Blossin, Dannenreich, Dolgenbrodt, Friedersdorf, Gräbendorf, Gussow, Kolberg, Prieros, Streganz und Wolzig.

§ 4

Ortsbeiräte

- (1) In den Ortsteilen werden Ortsbeiräte gewählt, welche aus 3 Mitgliedern bestehen. In den Ortsteilen Friedersdorf und Prieros bestehen die Ortsbeiräte aus 5 Mitgliedern.
- (2) Die Ortsbeiräte sind vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,

2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
 6. Erstellung des Haushaltsplans und
 7. Grundstücksveräußerungen in dem Ortsteil, sofern ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:
1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den eigenen Ortsteil hinausgeht,
 2. Pflege des Ortsbildes, Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil,
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung von öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (4) Auf die Mitglieder des Ortsbeirates und das Verfahren im Ortsbeirat finden die im § 46 Abs.5 BbGKVerf genannten Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 5

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen.
- (2) Ein Einwohnerantrag muss von mindestens 3 von Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.
- (3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Heidesee näher geregelt.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche
- (5) Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 6

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 8

Entscheidungen der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung entscheidet bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 9

Geschäft der laufenden Verwaltung

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten sämtliche mehr oder minder regelmäßig wiederkehrende Rechtsgeschäfte oder sonstige Vorgänge, die für die Verwaltung von sachlich und finanziell nicht außergewöhnlicher Bedeutung sind, sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsablaufs dienen. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Vergaben von Aufträgen im Rahmen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einer Höhe von 50.000 Euro,
- b) Vergaben von freiberuflichen Leistungen bis zu einer Höhe von 20.000 Euro,
- c) Führung von Rechtsstreitigkeiten,
- d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streitwert von 50.000 Euro,

- e) bis zu einem Wert von 30.000 Euro:
 - Stundung, Niederschlagung und Erlass der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben,
 - Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, maßgeblich ist der Wert des Grundstücks bzw. Vermögensgegenstandes, einschließlich Pacht- und Mietverträgen, maßgeblich ist der Wert des Vertragsgegenstandes bei einer Laufzeit von maximal 5 Jahren,
- f) Ergänzungen und Änderungen bestehender Darlehensverträge, insbesondere Vereinbarungen zu Konditionsanpassungen aufgenommener Kredite. Konditionsanpassungen sind, soweit sie vorgenommen werden, unverzüglich der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

§ 10

Der Gemeindevertretung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, wenn sie kein Geschäft der laufenden Verwaltung sind:

- a) Aufnahme von Krediten, Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen sofern der Wert 30.000,00 Euro übersteigt,
- b) Erwerb von Grundstücken und anderen Vermögensgegenständen, sofern der Wert 30.000,00 Euro übersteigt,
- c) die Vergabeentscheidung bei öffentlichen Ausschreibungen, wenn die Wertgrenze von 50.000,00 Euro überschritten wird.

§ 11

Gemeindebedienstete

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab Besoldungsgruppe A 12 sowie über die Einstellung und Entlassung von Leitern/Leiterinnen der Fachämter der Gemeindeverwaltung. Entsprechendes gilt für die Beförderung von Beamten vergleichbarer Besoldungsgruppen und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Beschäftigte in den genannten Fällen.

§ 12

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 14 Abs. 4 dieser Hauptsatzung, öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses erfolgt spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 14 Abs. 5 dieser Hauptsatzung.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 14

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt der Gemeinde Heidesee“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung in die Märkische Allgemeine / Zeitung für das Land Brandenburg, KWH-A Dahme-Kurier öffentlich bekannt gemacht.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte und des Hauptausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbeirat des Ortsteils Bindow:
Dorfaue, Rudolf-Breitscheid-Straße,
Bindow-Siedlung, Ernst-Thälmann-Straße/Bushaltestelle „Tante Anna“
2. Ortsbeirat des Ortsteils Blossin:
Blossiner Hauptstraße 29
3. Ortsbeirat des Ortsteils Dannenreich:
Kablow-Ziegeleier-Straße 1
Dannenreich-Friedrichshof, Eichenweg/Ecke Chausseestraße
4. Ortsbeirat des Ortsteils Dolgenbrodt:
Bindower Allee/Ecke An der Dorfaue

5. Ortsbeirat des Ortsteils Friedersdorf:
Lindenstraße, Kreuzungsbereich Berliner Straße
6. Ortsbeirat des Ortsteils Gräbendorf:
Dorfanger 2
7. Ortsbeirat des Ortsteils Gussow:
Schulstraße 10,
Gussow-Friedrichsbauhof, Dahmestraße 15
8. Ortsbeirat des Ortsteils Kolberg:
Platz der Einheit, am „Alten Dorfkrug“
9. Ortsbeirat des Ortsteils Prieros:
Tourismuszentrum Prieroser Dorfstraße 18 a
10. Ortsbeirat des Ortsteils Streganz:
Streganzer Dorfstraße,
Streganz/Klein-Eichholz, Klein-Eichholzer-Straße
11. Ortsbeirat des Ortsteils Wolzig:
Klein-Schauener-Straße 7/Ecke Wolziger Hauptstraße

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26. November 2003 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Heidensee, den 18.09.2013

Nimtz
Bürgermeister